

# Kirchgemeinde Umiken Schutzkonzept V10

## Allgemeine Lage, gültig ab 18. Januar 2021

Seit 22. Juni 2020 gilt in der Schweiz die besondere Lage (Art. 6 Epidemie Gesetz), die Hauptverantwortung für die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus liegt bei den kantonalen Behörden. Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Situation hat der Bundesrat per **18. Januar 2021 bis 28. Februar 2021 auf nationaler Ebene weitere Massnahmen** verordnet.

Die Kantone können diese Basismassnahmen zusätzlich verschärfen.

Es gilt die **kantonalen Bestimmungen zu beachten**. Der Bundesrat verlängert die im Dezember beschlossenen Massnahmen **um fünf Wochen**.

Leider bleibt die Corona-Lage in der Schweiz auch im neuen Jahr weiter angespannt. Die Fallzahlen sind weiterhin auf hohem Niveau. Zudem erhöht das Auftreten der neuen, leichter übertragbaren Virusvarianten die Wahrscheinlichkeit eines Wiederanstiegs.

An privaten Veranstaltungen dürfen maximal 5 Personen teilnehmen. Kinder werden auch zu dieser Anzahl gezählt. Menschenansammlungen im öffentlichen Raum werden ebenfalls auf 5 Personen beschränkt.

Grundsätzlich gilt: Veranstaltungen sind verboten.

Es gibt Ausnahmen. Diese finden Sie hier.

- Erlaubt sind religiöse Veranstaltungen mit höchstens 50 Personen.
- Erlaubt sind Bestattungen, die im Familienkreis und engen Freundes Familienkreis durchgeführt werden.

Für all diese Ausnahmen muss ein Schutzkonzept umgesetzt werden.

# Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

13.01.2021

## Ab 18. Januar gilt neu schweizweit:



### Geschlossen: Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs

Bisherige Beschränkung der Öffnungszeiten aufgehoben (täglich Bedarf)



### Schutz besonders gefährdeter Personen

Recht auf Homeoffice, gleichwertigen Schutz oder Beurlaubung



### Private Treffen mit maximal 5 Personen

Empfehlung: aus maximal 2 Haushalten



### Homeoffice-Pflicht

Wo möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar



### Treffen im öffentlichen Raum mit maximal 5 Personen



### Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Wenn mehr als eine Person im Raum

## Weiterhin gilt:



Maximal 5 Personen bei Sport und Kultur



Fernunterricht an Hochschulen



### Geschlossen:

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale
- Kulturbetriebe
- Sportanlagen
- Freizeiteinrichtungen



Ausnahmen für unter 16-Jährige (Sport/Kultur)



Gemeinsamer Gesang nur in Familie und Schule



Ausgedehnte Maskenpflicht



Bleiben Sie zu Hause (Empfehlung)



Verbot von Veranstaltungen



Regeln für Skigebiete

- Kontakte reduzieren
- Handhygiene beachten
- Maske tragen
- Abstand halten



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

# Reformierte Kirche Umiken

Riniken Umiken Villnachern

Corona - Schutzkonzept *Version 10 vom 20. Januar 2021*

## **Schutzkonzept der Kirchgemeinde Umiken während der ausserordentlichen oder besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie**

*Dieses Schutzkonzept wurde von der Schutzkonzeptkommission beschlossen und ergänzt vormals geltenden Schutzkonzepte.*

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

### **1. Allgemeine Weisungen**

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>.
- 1.2. Bei Versammlungen werden Distanzen von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten.
- 1.3. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.4. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche, Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar:
- 1.5. In öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde und bei kirchlichen Veranstaltungen in Räumen gilt Maskenpflicht für alle Personen über 12 Jahren. Als öffentliche Räume gelten diejenigen, welche im Rahmen von Öffnungszeiten jederzeit von der Allgemeinheit betreten werden können, z.B. Kirchen oder der Eingangsbereich eines Kirchgemeindehauses. Die Maskenpflicht entbindet nicht von der Distanzregel (Punkt 1.2).

- 1.6. Die innerbetrieblichen Massnahmenpläne der Kirchgemeinde-Umiken werden beachtet.
- 1.7. Religiöse Feiern: Unter religiösen Feiern sind Gottesdienste im engeren Sinne zu verstehen.

## **2. Hygienemassnahmen**

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.
- 2.4. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

## **3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche**

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Die Gespräche finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.
- 3.3. Bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden sind Schutzmasken zu tragen.
- 3.4. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.
- 3.5. Die das Gespräch führende Person wechselt die Kleidung regelmässig.

## 4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

- 4.1. Öffentliche Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten.
- 4.2. Erlaubt sind die Feier von Gottesdiensten bis maximal 50 Personen sowie die Durchführung von nicht-öffentlichen Veranstaltungen im Bereich Kultur und Sport bis maximal fünf Personen.
- 4.3. Erlaubt sind Versammlungen der Legislative (Kirchgemeindeversammlung).
- 4.4. Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (verantwortliche Person).
- 4.5. Bei allen religiösen Feiern und nicht-öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Sitzungen) gilt Maskenpflicht, ausgenommen sind Kinder bis 12 Jahre.
- 4.6. Die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden wird durch die Einrichtung einer entsprechenden Sitzordnung oder durch Markierungen am Boden sichergestellt. Bei Sitzreihen oder Bänken darf nur jeder zweite Sitzplatz besetzt werden. Die Distanzregel gilt auch vor und nach Veranstaltungen (Beispiel nach dem Gottesdienst) im näheren Umkreis des Versammlungsraums.
- 4.7. Die Distanzregel (Punkt 1.2) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder bis zwölf Jahre. Weitere Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Kirchenpflege bzw. der von ihr eingesetzten Kommission.
- 4.8. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.
- 4.9. Es werden in der Kirchgemeinde Umiken bis auf weiteres keine Speisen und Getränke abgegeben.**
- 4.10. Singen ist **generell drinnen und draussen** verboten. Ausgenommen vom Verbot sind Darbietungen in Gottesdiensten von hauptberuflich als Musikerinnen und Musiker tätigen Personen. Auf den Einsatz von Blasinstrumenten soll verzichtet werden. Bei Abdankungen ist der Einsatz von Blasinstrumenten verboten.
- 4.11. Proben und Auftritte von Chören sind verboten.
- 4.12. Märkte und Bazars dürfen nicht durchgeführt werden.
- 4.13. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen, Maskenpflicht und Verwendung der Desinfektionsmittel verantwortlich ist. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.

## **5. Besondere Weisungen für Gottesdienste**

- 5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).
- 5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.4).
- 5.3. Während des Gottesdiensts gilt Maskenpflicht. Ausgenommen sind auftretende Personen (Liturginnen und Liturgen, Rednerinnen und Redner, professionelle Sängerinnen und Sänger sowie Musikerinnen und Musiker), sofern sie die Distanzregel (Punkt 1.2) einhalten können.
- 5.4. Es dürfen ausnahmslos maximal 50 Personen an Gottesdiensten teilnehmen, die Mitwirkenden sind nicht mitzurechnen. Werden mehr als 50 Teilnehmende erwartet, kann der Gottesdienst in einen Nebenraum übertragen oder gestreamt oder mehrmals nacheinander gefeiert werden.
- 5.5. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollekten Körbchen etc.) ist zu vermeiden.
- 5.6. Gemeindegesang ist verboten. Das Verbot gilt für alle Formen von Gottesdiensten, also auch für Kinder-, Jugendgottesdienste, Taizé-Feiern, Hauskreise etc.
- 5.7. Taufen sind möglich. Beim Taufakt gilt die Maskenpflicht auch für die Liturgin oder den Liturgen.
- 5.8. Bis auf weiteres findet kein Abendmal in unserer Kirchgemeinde Umiken statt.
- 5.9. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 5.10. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

## **6. Besondere Weisungen für den Unterricht**

- 6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).
- 6.2. Für Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe sowie für die Lehrpersonen gilt die Maskenpflicht.
- 6.3. Der Unterricht wird sitzend an Tischen erteilt. Auf Bewegung und Durchmischung von Schülerinnen und Schüler soll nach Möglichkeit verzichtet werden.
- 6.4. Das Singen im Unterricht ist verboten.
- 6.5. Ausflüge und Exkursionen in die nähere Umgebung sind möglich. Lager sind verboten.

- 6.6. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

## Besondere Weisungen für die Verwaltung

Für alle Funktionen gilt Home-Office-Pflicht, sofern die Präsenz am Arbeitsplatz zur Erfüllung der Aufgaben nicht notwendig ist.

Arbeitsplätze sind so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.2) eingehalten werden kann. Am Arbeitsplatz gilt die Maskenpflicht.

- 6.7. Sitzungen werden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln und ohne physische Präsenz durchgeführt.
- 6.8. Sitzungen werden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln und ohne physische Präsenz durchgeführt.
- 6.9. Kirchgemeindeversammlungen sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4. An ihnen dürfen aber mehr als 50 Personen teilnehmen.
- 6.10. Die Kirchenpflege ordnet, wo möglich, Home-Office an.

## Änderungen dieses Schutzkonzepts

- 6.11. Die von der Kirchenpflege beauftragte Kommission ist befugt,
- 6.12. das Schutzkonzept geänderten Weisungen und Empfehlungen anzupassen.

Riniken, 20. Januar 2021

Karl Vischer  
Präsidium der Kirchenpflege

Daniel Engler  
Yves Sandmeier  
Schutzkonzept Kommission